

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Weißensee

Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2007 bekannt gemacht am 23.11.2007 (Stadtanzeiger Nr.24/2007) in der Fassung der Ersten Änderung (Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2008) bekannt gemacht am 25.04.2008 (Stadtanzeiger Nr. 9/2008)

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten, gemeinschaftlich geführte Einrichtungen und Kinderhorte in Trägerschaft der Stadt Weißensee.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Weißensee erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes, wobei die Gebührenschuld für die Benutzung des Fahrdienstes und die Benutzung der Sauna nur bei Inanspruchnahme durch das Kind entsteht.
- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht und endet nach § 6 Abs. 2 der Satzung mit der täglichen Anwesenheit des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 erster Halbsatz sind als Monatsbetrag zu entrichten. Sie sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz sind als Monatsbetrag zu entrichten. Sie werden gemeinsam und nach § 5 Absatz 2 erhoben.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 sind als Monatsbetrag zu entrichten. Sie sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in folgender Höhe je Kind und Tag erhoben:
 - Frühstück 0,50 €
 - Mittagessen 1,55 €
 - Nachmittagsverpflegung 0,25 €
 - Getränkegeld 0,25 €.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für das älteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren für eine Ganztagsbetreuung 68,00 Euro. Für das zweitälteste Kind, für das ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren für eine Ganztagsbetreuung 55,00 Euro. Für das drittälteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren für eine Ganztagsbetreuung 30,00 Euro. Für das viertälteste und jedes weitere Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 keine Gebühren erhoben.
- (3) Für Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren, die nicht den Anspruch nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißensee begründen können, erhöht sich die Gebühr um das Doppelte der maßgeblichen Gebühr nach § 8 Abs. 2.
- (4) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags betreut, so verringert sich die Benutzungsgebühr für das älteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, auf 50,00 Euro. Für das zweitälteste Kind, für das ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld besteht, verringert sich die Gebühr auf 40,00 Euro. Für das drittälteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, verringert sich die Gebühr auf 20,00 Euro. Für das

viertälteste und jedes weitere Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 keine Gebühren erhoben.

- (5) Eine zeitweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist möglich. Dafür werden für den ganzen Tag 10,00 Euro und für den halben Tag 5,00 Euro erhoben.
- (6) Für die Nutzung des Fahrdienstes durch Kinder von und nach den angeschlossenen Stadtteilen wird eine Pauschale in Höhe von 20,- Euro pro Monat erhoben.
- (7) Für die Benutzung der Sauna wird eine Pauschale in Höhe von 3,- Euro pro Monat erhoben.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht unverzüglich, kann bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

.....